

MUSIK, AKM UND VERANSTALTER



akm

AUTOREN | KOMPONISTEN | MUSIKVERLEGER

The image shows the logo for 'AKM WEIL'. The letters 'AKM' are rendered in a large, white, outlined font. To the right, the word 'WEIL' is written in a smaller, bold, white, sans-serif font. The background is a dark green with numerous bright green laser-like lines crisscrossing across it, creating a dynamic, high-tech aesthetic.

AKM WEIL

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
AKM staatlich genehmigte Gesellschaft der
Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. Gen. m. b. H.

Redaktion:
Mag. Ingrid Waldingbrett

Alle:
Baumannstraße 10, 1030 Wien

Hersteller:
JORK Printmanagement

Grafik-Design:
Christian Modlik

Verlagsort:
Wien

Herstellungsort:
Wien

Stand:
Dezember 2012



MUSIK ETWAS WERT IST.

INHALTSVERZEICHNIS

04 *Über uns*

06 *Erwerb der Aufführungslizenz*

- 07 Wer braucht eine Aufführungslizenz?
 - 08 Was ist zu tun? – Anmeldung/Lizenzvertrag
 - 09 Wieviel kostet die Aufführungslizenz?
 - 14 Was mit den Einnahmen geschieht
-

15 *Fragen & Antworten*

19 *Glossar wichtiger Begriffe*

*Die AKM sorgt dafür,
dass die Musik-Schaffenden
zu einer fairen Bezahlung
für die öffentlichen Aufführungen
ihrer Musik kommen.*

ÜBER UNS

*Die AKM ist Dienstleister
für Künstler und Veranstalter:
Die Veranstalter können die
erforderliche Aufführungslizenz
für beinahe das gesamte Weltrepertoire
geschützter Musik und Texte
zentral bei der AKM erwerben.
Damit ersparen sie sich
unzählige direkte Anfragen
bei den Rechteinhabern
im In- und Ausland.*

Die drei Buchstaben „AKM“ stehen für **Autoren, Komponisten** und **Musikverleger**. Die Abkürzung steht für die Gesellschaft, zu der sich diese zusammengeschlossen haben.

Musik ist nicht einfach da. Sie wurde geschaffen – von Komponisten und Textautoren. Das Ergebnis dieser Arbeit gehört als **geistiges Eigentum** den Musikschaaffenden.

Für die öffentliche Aufführung ihrer Werke steht den Urhebern laut Urheberrecht eine **faire Bezahlung** zu. **Die AKM hebt diese Tantiemen treuhändig ein und gibt sie an die Musik-Schaaffenden weiter.**

Unsere Dienstleistungen

Die AKM ist Dienstleister **für Künstler wie auch für Veranstalter:**

- ▷ Die Musik-Schaaffenden kommen durch die AKM problemlos zu den Tantiemen für die öffentlichen Aufführungen ihrer Musik und Texte,
- ▷ die **Veranstalter** können die erforderliche **Aufführungslizenz für beinahe das gesamte Weltrepertoire geschützter Musik und Texte zentral bei der AKM erwerben (One Stop Shop)**. Durch dieses Service der AKM ersparen sich die Veranstalter unzählige direkte Anfragen bei den Rechteinhabern im In- und Ausland.

Wie wir organisiert sind

Die AKM ist als **Genossenschaft** organisiert und **gehört den Autoren, Komponisten und Musikverlegern**. Die Gremien der AKM setzen sind nach dem Grundgedanken der Selbstverwaltung der Rechteinhaber ausschließlich aus Autoren, Komponisten und Musikverlegern zusammen.

Rechtliche Grundlagen

Das **Urheberrechtsgesetz** in Verbindung mit dem **Verwertungsgesellschaften-gesetz** und der **staatlichen Betriebsgenehmigung** der AKM sind die rechtlichen Grundlagen für die Dienstleistungen der AKM. Die Aufgabe einer Staatsaufsicht wird von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften wahrgenommen.

*Das Darbieten geschützter Musik
und/oder Texte außerhalb des
privaten Rahmens stellt gemäß Urheberrecht
eine „Öffentliche Aufführung“ dar.
Dafür braucht der Veranstalter eine
Aufführungslizenz. Die AKM-Geschäftsstellen
erteilen diese rasch und unbürokratisch.*

ERWERB DER AUFFÜHRUNGS- LIZENZ

*Melden Sie Ihre Veranstaltung
bzw. Ihren Musikeinsatz im Betrieb
bei der AKM-Geschäftsstelle an!*

*Ihren Ansprechpartner finden Sie samt Kontaktdaten
auf unserer Website www.akm.at unter „Geschäftsstellen AKM“.*

*Servicezeiten der AKM-Geschäftsstellen:
Mo–Do 8.30–16.30 Uhr
Fr 8.30–12.00 Uhr*

Wer braucht eine Aufführungslizenz?

Das **Darbieuten geschützter Musik und/oder Texte außerhalb des privaten Rahmens** ist laut Urheberrecht eine „Öffentliche Aufführung“. Dafür braucht der **Veranstalter** eine Aufführungslizenz, die von der AKM gegen Bezahlung erteilt wird.

- ▷ **Aufführung:** Unter einer Aufführung versteht man nicht nur Live-Darbietungen durch Musiker/Musikgruppen und/oder Vortragende (Lesungen), sondern auch jede „mechanische“ Wiedergabe von Musik/Texten, wie z.B. das Abspielen von CDs, MP3s, MCs, Schallplatten, Tonbänder, DVDs, etc. oder den Einsatz von Radios und Fernsehapparaten.

- ▷ **Öffentlich:** Eine Veranstaltung ist immer öffentlich, wenn sie allgemein zugänglich ist. Aber auch Veranstaltungen mit „geschlossenem Teilnehmerkreis“, die außerhalb der „Privatsphäre“ stattfinden, wie z.B. Veranstaltungen für Vereinsmitglieder oder Firmenfeiern, gelten im Sinne des Urheberrechts als öffentlich. Ob die Veranstaltung in der Öffentlichkeit angekündigt wird bzw. wurde ist unerheblich. Öffentlichkeit ist z.B. auch überall dort gegeben, wo Musik im Rahmen eines gewerblichen Betriebes mit fluktuierendem Publikum (Boutique, Filialbetrieb, Cafe, Restaurant, Friseur, etc.) gespielt wird.

- ▷ **Geschützt:** Musik und Texte sind bis 70 Jahre nach dem Tod aller an der Werkschaffung beteiligten Urheber geschützt. Auch nach Ablauf dieser Schutzfrist können Musik und Texte noch durch Bearbeitungen geschützt sein.
Die Praxis zeigt, dass bei Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen praktisch nur geschützte Musik aufgeführt wird; auch Chöre und Blasmusikkapellen verwenden hauptsächlich geschützte Werke. Die Musikprogramme der Rundfunkunternehmen (ORF und Private) enthalten überwiegend geschützte Musik.

- ▷ **Veranstalter:** Verantwortlich für den Erwerb der Aufführungslizenz und die Bezahlung ist immer der Veranstalter. Als Veranstalter gilt, wer eine Veranstaltung abhält und den Behörden sowie der Öffentlichkeit gegenüber als Veranstalter auftritt.



Was ist zu tun? Anmeldung/Lizenzvertrag

Bei Einzelveranstaltungen

(Konzerte, Bälle, Zeltfeste, Frühschoppen, etc.):

Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Geschäftsstelle der AKM **bis drei Tage vor der Veranstaltung.**

Folgende Möglichkeiten stehen für die Anmeldung zur Verfügung:

- ▷ Online-Anmeldung über den Lizenzshop der AKM auf www.akm.at
- ▷ Anmeldeformular als Word-Dokument zum Download auf www.akm.at
- ▷ Gedrucktes Anmeldeformular – bitte bei der zuständigen AKM-Geschäftsstelle anfordern

Bei Dauerveranstaltungen

(regelmäßige bzw. ständig wiederkehrende Musikdarbietungen durch CD-Player, Radio- und Fernsehapparate, Musikautomaten, MP3-Anlagen etc., in Lokalen/Betrieben):

Meldung der Musikknutzung (vor Inbetriebnahme!) an die AKM und **Abschluss eines Lizenzvertrages.**

Setzen Sie sich bitte *rechtzeitig* mit der jeweils zuständigen AKM-Geschäftsstelle in Verbindung.

Hinweis: Eine Reihe von Lizenzverträgen kann bereits Online über den Lizenzshop der AKM auf www.akm.at abgeschlossen werden (z.B. Hintergrundmusik in Verkaufsbetrieben, Telefonwartemusik).

Ihren Ansprechpartner finden Sie samt Kontaktdaten auf unserer Website www.akm.at unter „Geschäftsstellen AKM“.

Servicezeiten der AKM-Geschäftsstellen:

Mo–Do 8.30–16.30 Uhr

Fr 8.30–12.00 Uhr

Wieviel kostet die Aufführungslizenz?

Die Kosten für die Aufführungslizenz sind tariflich festgelegt (sog. Autonomer Tarif=Normaltarif). Für Mitglieder des Veranstalterverbandes Österreich (VVAT) und der WKO gelten die Bedingungen des Gesamtvertrages AKM/VVAT. Für Mitglieder von Rahmenvertragspartnern („Blaulichtorganisationen“, Österreichischer Blasmusikverband und andere) werden die Bestimmungen in den jeweiligen Rahmenverträgen angewendet.

Die Kosten hängen von verschiedenen Faktoren ab, vorrangig davon, ob es sich um eine Einzelveranstaltung oder um Dauerveranstaltungen handelt.

Wenn bei der Aufführung auch noch andere Rechte genutzt werden, kommen zum AKM-Betrag zusätzliche Beträge hinzu, da die AKM auch die Tantiemen für andere österreichische Verwertungsgesellschaften mit einhebt sowie ggf. auch den Mitgliedsbeitrag für den VVAT (siehe dazu auf den Seiten 21 und 22).

Einzelveranstaltungen:

▷ **Fassungsraum-Abrechnung**

Der Eintrittspreis (bei mehreren Preiskategorien der Durchschnittspreis) wird mit einem tariflich festgelegten Faktor multipliziert. Der tarifliche Faktor richtet sich nach dem behördlich festgesetzten Fassungsraum der Veranstaltungsortlichkeit. Je größer der Fassungsraum, umso höher der tarifliche Faktor.

Zu den tariflich festgelegten Faktoren siehe auf Seite 10.

Berechnungsbeispiel (Normaltarif)

Live-Konzert

behördlich festgesetzter Fassungsraum: 100 Personen

Eintrittspreis: € 10,-

Bei einem Fassungsraum bis 100 Personen beträgt der tarifliche Faktor 10,96.

€ 10,- X Faktor 10,96 =	€ 109,60
Zzgl. 20% MwSt	€ 21,92
<hr/>	
Summe inkl. MwSt	€ 131,52



Autonomer Tarif (Normaltarif) für Einzelveranstaltungen

Die unten angeführten Faktoren gelten **für je eine Veranstaltung** ohne Publikumstanz bzw. mit Publikumstanz und **ohne Rücksicht auf die Zahl der angeführten Werke**.

	Veranstaltungen	
	ohne Tanz	mit Tanz
Fassungsraum des Lokals, Gartens, Hofes	Faktor je Euro	Faktor je Euro
Personen		
–100	10,96	20,83
101–150	17,54	33,33
151–200	24,12	45,83
201–300	30,70	58,33
301–400	37,28	70,83
401–500	43,86	83,33
501–600	50,44	95,83
601–700	57,02	108,33
701–800	63,60	120,83
801–900	70,18	133,33
901–1000	76,76	145,83
Für je weitere 100 Personen Fassungsraum erhöht sich der Faktor je Euro um	6,58	12,50

▷ Einnahmenabrechnung

Unter bestimmten Voraussetzungen (1. Vorlage amtliche Vergnügungssteuer-Abrechnung bzw. Lustbarkeitsabgabe-Abrechnung, und 2. vorherige Meldung an die AKM, dass diese Abrechnungsart gewünscht wird) ist auch eine Einnahmenabrechnung **möglich**. Nach dem Normaltarif sind bei Veranstaltungen ohne Tanz 10% und bei Veranstaltungen mit Tanz 14% der Bruttoeinnahmen zu bezahlen.

Berechnungsbeispiele (Normaltarif)

a) Krampuskränzchen, bei dem im Handel erhältliche CDs aufgelegt werden, mit Tanz

Verkaufte Karten: 100

Eintrittspreis: €10,-

€	€ 1.000,- X 14% =	€ 140,00
	Zzgl. 23% vom AKM-Betrag für LSG*	€ 32,20
	Zzgl. 20% MwSt	€ 34,44
	<hr/>	
	Summe inkl. MwSt	€ 206,64

*) Der zusätzliche Betrag von 23% vom AKM-Betrag wird für die Verwertungsgesellschaft LSG miteingehoben, die Leistungsschutzrechte der Interpreten und Tonträgerproduzenten wahrnimmt. Leistungsschutzrechte sind immer dann zu bezahlen, wenn Tonträger verwendet werden.

b) Krampuskränzchen, bei der selbstkopierte Musik abgespielt wird, ohne Tanz

Verkaufte Karten: 100

Eintrittspreis: €10,-

€	€ 1.000,- X 10% =	€ 100,00
	Zzgl. 23% vom AKM-Betrag für LSG*	€ 23,00
	Zzgl. 31% vom AKM-Betrag fürs Kopieren**	€ 31,00
	Zzgl. 20% MwSt	€ 30,80
	<hr/>	
	Summe inkl. MwSt	€ 184,80

*) Die 23% vom AKM-Betrag sind für die Abgeltung der Rechte der Interpreten und Tonträgerproduzenten für die öffentliche Wiedergabe der Tonträger zu bezahlen. Der Betrag wird für die LSG miteingehoben.

**) Die 31% vom AKM-Betrag sind für die Abgeltung der Vervielfältigungsrechte der Urheber (Austro-Mechana) sowie der Interpreten und Tonträgerproduzenten (LSG) zu bezahlen.

▷ Aufwandsabrechnung

Bei Veranstaltungen ohne Eintrittspreis* oder bei Veranstaltungen, deren Kosten nicht nur durch Eintrittspreise*, sondern auch in anderer Form, wie z.B. Sponsoring, gedeckt werden, wird der nachgewiesene oder geschätzte Aufwand für Künstler- und Musikerhonorare als Berechnungsgrundlage herangezogen.



Sollten Musiker/Künstler ohne Honorar auftreten oder finden ausschließlich mechanische Musikdarbietungen statt, wird der sonstige nachgewiesene oder geschätzte Aufwand berücksichtigt.

Nach dem Normaltarif sind bei Veranstaltungen ohne Tanz 10% und bei Veranstaltungen mit Tanz 14% des Aufwandes zu bezahlen.

*) Unter Eintrittspreis sind alle jene Beträge zu verstehen, die vom Besucher einer Veranstaltung entrichtet werden, gleichgültig unter welcher Bezeichnung die Einhebung erfolgt, wie z.B. Regiebeitrag, Festabzeichen, Spenden, etc.

Berechnungsbeispiel (Normaltarif)

Frühschoppen mit Live-Musik

kein Eintrittspreis*, kein Tanz

Musiker/Künstlerhonorar netto: € 700,-

€ 700,- X 10% =	€ 70,-
Zzgl. 20% MwSt	€ 14,-
<hr/>	
Summe inkl. MwSt	€ 84,-

Gibt es keinen Aufwand oder ist dieser geringfügig, werden Mindestsätze in Rechnung gestellt; diese richten sich nach dem behördlich festgesetzten Fassungsraum der Veranstaltungsortlichkeit.

Dauerveranstaltungen

Bei **Dauerveranstaltungen** richten sich die Berechnungsparameter für die Höhe der Kosten nach den speziellen Gegebenheiten der unterschiedlichen Veranstaltergruppen (z.B. Gastronomiebetriebe, Handelsbetriebe) und den verschiedenen Arten der Musiknutzung (Radio, Fernseher, CDs, MP3-Anlage, Musikautomat, Live-Musik, etc.).

So ist z.B. bei Musikdarbietungen mittels Tonträger oder Radio im *Handel* die Quadratmeteranzahl der musikbeschallten Verkaufsfläche ein wesentlicher Berechnungsparameter. In der *Gastronomie* z.B. wird die durchschnittliche monatliche Gästefrequenz als eine wesentliche Berechnungsgröße herangezogen. Bei *Musik in Telefonwarteschleifen* richtet sich der Tarif vor allem nach der Anzahl der Nebenstellen der Telefonanlage.

Berechnungsbeispiele nach den Tarifen des Gesamtvertrages AKM – VVAT

Die Tarife des Gesamtvertrages AKM-VVAT gelten für Mitglieder des VVAT (Veranstalterverband Österreich) und für Mitglieder der WKÖ (Wirtschaftskammer Österreich).

a) Radio und/oder im Handel erhältliche CDs in einem Handelsbetrieb

Handelsbetrieb mit z.B. bis zu 50m² musikbespielter Fläche.
AKM-Tarif für diese Fläche und diese Art
des Musikeinsatzes: € 8,26 monatlich

AKM-Betrag	(Berechnung auf Jahreswert –20%) =	€€ 79,30*
LSG	23% vom AKM-Betrag	€ 18,24
Literar-Mechana**		€ 3,72
VVAT	5% vom AKM-Betrag+LSG+Literar-Mechana	€ 5,06
Summe exkl. Mwst (jährlich)		€ 106,32

*) bei jährlicher Zahlungsweise 20% Rabatt (€ 8,26 x 12 = € 99,12 – 20% Rabatt = € 79,30)

**) Nur bei Radio. Zur Abgeltung der Rechte der Autoren von Sprachwerken („Wortanteil“ im Radio).

Hinweis: Wenn selbstkopierte Musik verwendet wird, kommen noch 31% vom AKM-Betrag – mindestens jedoch € 41,64 bei bis zu 50m² – für die Abgeltung der Vervielfältigungsrechte der Urheber (Austro-Mechana) sowie der Interpreten und Tonträgerproduzenten (LSG) hinzu.

b) Radio und/oder im Handel erhältliche CDs in einem Gastronomiebetrieb

Z.B. Durchschnittliche monatliche Gästefrequenz: 2.078
(entspricht im Durchschnitt 80 Gästen pro Tag bei einem Ruhetag)
Mittlerer Betrieb (Gruppe B)
AKM-Tarif: Grundpreis pro Gast (Gruppe B): € 0,0284

AKM-Betrag/Monat	0,0284 x 2.078	€€ 59,02
LSG	23% vom AKM-Betrag	€ 13,57
Literar-Mechana	(nur bei Radio)	€ 0,31
VVAT	5% vom AKM-Betrag+LSG+Literar-Mechana	€ 3,65
Summe exkl. Mwst (monatlich)		€ 76,55

Hinweis: Wenn selbstkopierte Musik verwendet wird, kommen noch 31% vom AKM-Betrag für die Abgeltung der Vervielfältigungsrechte der Urheber (Austro-Mechana) sowie der Interpreten und Tonträgerproduzenten (LSG) hinzu.

Was mit den Einnahmen geschieht

Die AKM verteilt alle Einnahmen **an ihre Mitglieder und an die in- und ausländischen Verwertungsgesellschaften**; vor der Verteilung wird lediglich der entstandene Betriebsaufwand abgezogen (der Spesenabzug betrug in den letzten Jahren zwischen 11% und 13%). **Der AKM verbleibt kein Gewinn.**

Die Tantiemenverteilung an die AKM-Mitglieder erfolgt **nach festen Regeln**, die von diesen selbst beschlossen werden. Die eingehobenen Gelder werden an die Komponisten und Autoren ausgeschüttet, deren Werke auf den Musikprogrammen zu den Veranstaltungen und Sendungen aufscheinen. Dabei wird die Aufführungshäufigkeit berücksichtigt.

Veranstalter von Live-Musikdarbietungen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die AKM von den auftretenden Musikgruppen/Alleinunterhaltern Verzeichnisse der aufgeführten Musik (Werktitel, Komponist, ggf. Arrangeur, Musikverlag) erhält.

Wem schade ich mit der Nichtmeldung der Aufführung von geschützter Musik?
Sie schaden damit den Musik-Schaffenden, deren Werke Sie zur Unterhaltung Ihrer Gäste/Kunden/Publikum verwenden.

FRAGEN & ANTWORTEN

Wieviel Gewinn verbleibt der AKM bzw. was geschieht mit den Einnahmen?
Der AKM selbst bleibt kein Gewinn. Die gesamten Einnahmen werden nach festen Regeln an die Autoren, Komponisten und deren Verleger verteilt. Die AKM zieht vor der Verteilung lediglich den entstandenen Betriebsaufwand ab.

Bekommen nur bereits bekannte Urheber Tantiemen von der AKM?
Nein. Die Verteilungsbestimmungen sind feste Regeln und sie gelten unabhängig vom Bekanntheitsgrad für alle Urheber gleichermaßen.

Muss ich an die AKM auch zahlen, wenn ich mit meiner Veranstaltung ein Defizit hatte?

Ja. Der finanzielle Erfolg entscheidet nicht darüber, ob eine Bezahlung an die AKM zu leisten ist oder nicht. Jeder Veranstalter sollte die AKM-Aufführungslizenz so selbstverständlich als Ausgabe in seine Kalkulation aufnehmen wie z.B. Ausgaben für Plakate und Affichierung, Flyer, Grafik und Druck, Ton- und Lichttechnik, Gagen der Musiker, behördliche Abgaben. Auch die Urheber der Musik verdienen eine Bezahlung.

Muss ich an die AKM auch zahlen, wenn ich keinen Eintritt, keine Spenden oder sonst eine Bezahlung verlange?

Grundsätzlich ja. Die Bezahlung entfällt in diesen Fällen (gesetzliche Ausnahmebestimmung) nur dann, wenn mit der Veranstaltung weder ein unmittelbarer noch ein mittelbarer Erwerbszweck verfolgt wird *und* wenn alle Mitwirkenden keine Bezahlung (auch in Form von Aufenthaltsvergütung oder eines Reisekostenzuschusses usw.) erhalten. Ein Erwerbszweck ist z.B. schon durch den Verkauf von Getränken und/oder Speisen gegeben.

Die Veranstaltung ist auf alle Fälle anzumelden. Die AKM prüft dann, ob alle Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmebestimmung erfüllt sind.

Muss ich an die AKM auch zahlen, wenn es sich um eine Wohltätigkeitsveranstaltung handelt?

Wenn der Ertrag *ausschließlich* wohltätigen Zwecken (Caritas, SOS-Kinderdorf, Nachbar in Not, oder ähnlichen) zufließt *und* wenn alle Mitwirkenden auf eine Bezahlung (auch in Form von Aufenthaltsvergütung oder eines Reisekostenzuschusses usw.) verzichten, ist nichts an die AKM zu zahlen. Dann gilt die gesetzliche Ausnahmebestimmung.

Die Veranstaltung ist auf alle Fälle anzumelden. Die AKM prüft dann, ob alle Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmebestimmung erfüllt sind.

Muss ich an die AKM auch zahlen, wenn ich nur „freie“ Werke aufführe?

Die Frage stellt sich in der Praxis meist gar nicht. Bei Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen wird praktisch nur geschützte Musik aufgeführt; auch Chöre und Blasmusikkapellen verwenden hauptsächlich geschützte Musik. Ist unter den aufgeführten Werken auch nur *eines* geschützt, ist eine Aufführungslizenz von der AKM zu erwerben.

Sollten wirklich *alle* aufgeführten Werke nicht mehr geschützt sein, ist natürlich nichts zu zahlen. Um dies überprüfen zu können, übermitteln Sie bitte der jeweils

zuständigen AKM-Geschäftsstelle *rechtzeitig*, d.h. am besten zugleich mit der Veranstaltungsanmeldung, das Musikprogramm (Werktitel samt Komponisten und ggf. Arrangeure, wenn möglich auch Musikverlage).

Muss ich an die AKM auch zahlen, wenn ich den Musikern schon eine Gage gezahlt habe?

Ja. Mit der Bezahlung der Musikergagen entlohnen Sie nur die ausführenden Musiker für ihre Tätigkeit des Musizierens. Die den Urhebern für die öffentliche Aufführung ihrer Musik zustehenden Tantiemen sind damit *nicht abgegolten*, selbst wenn die ausübenden Musiker zugleich auch die Urheber aller gespielten Werke sein sollten.

Muss ich an die AKM auch zahlen, wenn ich die Tonträger bzw. die Noten gekauft habe?

Ja. Die den Urhebern für die öffentliche Aufführung ihrer Musik zustehenden Tantiemen sind mit dem Kauf des Tonträgers bzw. der Noten *nicht abgegolten*.

Muss ich an die AKM auch zahlen, wenn die Musiker ohne Noten gespielt haben?

Ja. Ob die Musiker für die Aufführung Noten benutzen oder ohne Noten, also auswendig spielen oder improvisieren ist ohne Belang. Es kommt nur darauf an, ob sie geschützte Musik spielen oder nicht.

Muss ich an die AKM auch zahlen, wenn ich bereits die GIS-Gebühren bezahlt habe?

Ja. Die den Urhebern für die öffentliche Wiedergabe von Radio- und Fernsehsendungen zustehenden Tantiemen sind mit der GIS-Gebühr (Rundfunkgebühr) *nicht abgegolten!* Die öffentliche Wiedergabe ist laut Urheberrecht eine öffentliche Aufführung. Die Tantiemen der Musik-Schaffenden für die öffentliche Aufführung werden von der AKM eingehoben.

Ich habe eine Musikgruppe/Alleinunterhalter/DJ engagiert. Müssen sich diese um die Anmeldung der Veranstaltung bei der AKM kümmern oder ich?

Sie als Veranstalter müssen sich um die Anmeldung der Veranstaltung kümmern Das gilt auch, wenn Sie mit den Künstlern eine Einnahmenbeteiligung ausgemacht haben sollten. Veranstalter ist für die AKM derjenige, der die Veranstaltung abhält und den Behörden (v.a. Gemeinde, Finanzamt) sowie der Öffentlichkeit gegenüber als Veranstalter auftritt.



Ich habe für meinen Betrieb einen Lizenzvertrag mit der AKM. Ist mit diesem Vertrag jede Art von öffentlicher Darbietung von Musik abgedeckt?

Der Lizenzvertrag deckt nur die Musikdarbietungen ab, für die der Vertrag abgeschlossen wurde. Melden Sie der AKM daher bitte Änderungen des Musikeinsatzes, wie z.B. zusätzlicher Musikeinsatz in anderen Räumlichkeiten Ihres Betriebes oder wenn Sie eine andere Musikquelle verwenden, also z.B. von Radio auf selbstbespielte Tonträger, von CD-Player auf PC-Festplatte umsteigen. Wenden Sie sich bitte an den zuständigen Außendienstmitarbeiter Ihrer AKM-Geschäftsstelle, der Ihren Vertrag ggf. entsprechend anpassen wird. Einzelveranstaltungen, wie z.B. Bälle, Live-Konzerte, Lesungen, sind nicht vom Lizenzvertrag umfasst. Sie müssen gesondert bei der AKM angemeldet werden.

Was passiert, wenn ich meine Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig bei der AKM anmelde oder die „Dauernutzung“ von Musik in meinem Lokal/Betrieb nicht vor der Inbetriebnahme melde?

Dann ist die AKM laut Urheberrechtsgesetz berechtigt, den doppelten Autonomen Tarif vorzuschreiben und allfällige Erhebungs- und Kontrollspesen in Rechnung zu stellen. Dies führt zu einer *erheblichen Verteuerung*.

Weitere Fragen und Antworten finden Sie auf der AKM-Website www.akm.at im Hauptmenüpunkt „Musiknutzer“.

Tantiemen

Unter Tantiemen versteht man die Gelder, die den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten laut Urheberrecht für die öffentliche Aufführung und sonstige Nutzungen ihrer Werke bzw. Leistungen zustehen. Die Tantiemen für die öffentliche Aufführung werden von der AKM eingehoben.

GLOSSAR WICHTIGER BEGRIFFE

Lizenz

Darunter versteht man eine Bewilligung zur Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken bzw. Leistungen. Werden Musik/Sprachwerke durch öffentliche Aufführung genutzt (Veranstalter) spricht man auch von Aufführungslizenz. Die Aufführungslizenz wird von der AKM erteilt.

Die Begriffe sind inhaltlich logisch gereiht.

Urheber

Als Urheber bezeichnet man Personen, die Werke der Tonkunst, der Literatur, der bildenden Künste oder der Filmkunst schaffen. Dazu zählen z.B. Komponisten, Songtextdichter, Autoren von Romanen, Gedichten, Drehbüchern, Maler, Bildhauer.

Die Werke der Urheber sind laut Urheberrecht als ihr geistiges Eigentum geschützt.

Leistungsschutzberechtigte

Unter Leistungsschutzberechtigten versteht man einerseits die Werkvermittler/ Interpreten, also im Musikbereich die ausübenden Musiker (Geiger, Gitarristen, etc.) und die Sänger. Weiters gehören zu den Leistungsschutzberechtigten im Musikbereich auch die Produzenten von CDs, MCs, Musikvideos etc. Die Leistungen dieser (Darbietung bzw. Aufnahme/Produktion) sind laut Urheberrecht geschützt.

Beachte: Wenn ein schaffender Künstler/Urheber zugleich auch ausübender Künstler/Interpret ist, so stehen ihm gemäß Urheberrecht in seiner Eigenschaft als Urheber Urheberrechte zu und in seiner Eigenschaft als Interpret Leistungsschutzrechte.

Urheberrecht / Verwertungsrechte

Unter dem Urheberrecht versteht man die den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten zustehenden Rechte an ihren Werken bzw. Leistungen. Zentral sind dabei die Verwertungsrechte.

Diese geben den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten das Recht, *ihre Werke bzw. Leistungen wirtschaftlich zu nutzen*. Das bedeutet, es steht ihnen für die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung ihrer Werke bzw. Leistungen eine *angemessene Bezahlung* zu. Daraus ergibt sich auch, dass sie die Benutzung ihrer Werke bzw. ihrer Leistungen erlauben oder verbieten können.

In weiten Bereichen werden hier die *Verwertungsgesellschaften* tätig. Sie erteilen gegen Bezahlung die notwendigen Lizenzen.

Musik/Sprachwerke können auf unterschiedliche Art genutzt werden, so z.B. durch öffentliche Aufführung, durch Vervielfältigung auf einem Ton- oder Bildtonträger (CD, DVD, CD-ROM, Film, etc.), durch Verbreitung wie z.B. Verkauf, Vermieten, Verleihen von Ton- oder Bildtonträgern, durch Sendung oder indem sie in Netzen (Internet, Mobilfunknetz, etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften sind *freiwillige Zusammenschlüsse von Urhebern oder Leistungsschutzberechtigten*. Sie nehmen in gesammelter Form (kollektiv) Rechte und Ansprüche der Urheber und Leistungsschutzberechtigten wahr und *sorgen* damit dafür, dass die Rechteinhaber zu einer *fairen Bezahlung* für die Nutzungen ihrer Werke bzw. Leistungen kommen. Diese Tantiemen werden treuhändig eingehoben und an die Rechteinhaber weitergegeben. Den Verwertungsgesellschaften verbleibt kein Gewinn.

AKM

Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. Gen.m.b.H.

Die AKM nimmt treuhändig Rechte und Ansprüche der musikalischen Urheber (Komponisten und Musiktextautoren) und Musikverleger wahr. Diese umfassen i.W. das Aufführungsrecht, das Senderecht und das Recht der Zurverfügungstellung (interaktives „Anbieten“ in Netzen wie z.B. Internet, Mobilfunknetz).

www.akm.at

Austro-Mechana

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Ges.m.b.H.

Die Austro-Mechana nimmt treuhändig Rechte und Ansprüche der musikalischen Urheber (Komponisten und Musiktextautoren) und Musikverleger wahr. Diese umfassen i.W. Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf Ton- und Bildtonträgern.

www.aume.at

Literar-Mechana

Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H.

Die Literar-Mechana nimmt treuhändig Rechte und Ansprüche der Urheber und Verleger von Sprachwerken - mit Ausnahme von mit Werken der Tonkunst verbundenen Sprachwerken – wahr. Dazu gehören v.a. die Vortragsrechte, die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern, das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen und von Ton-, Bild- oder Bildtonträgern.

www.literar.at



LSG

Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Die LSG nimmt treuhändig ausübenden Künstlern/Interpreten, Tonträgerproduzenten und Musikvideoproduzenten zustehende Rechte und Ansprüche wahr.

www.lsg.at

VVAT

Der Veranstalterverband Österreich vertritt als spezialisierte Interessenvertretung Musikbetriebe und Veranstalter, die urheberrechtlich geschützte Musik/Sprachwerke für die öffentliche Aufführung nutzen, gegenüber den Verwertungsgesellschaften.

www.vvat.at

akm mission

Wofür wir stehen

- *AKM, weil Musik etwas wert ist.*

Was unsere zentralen Werte sind

- *Unser fachliches Know-how stellt die Qualität unserer Dienstleistung sicher. Kundenbindung ist unser zentrales Anliegen.*
- *Besonderes Augenmerk legen wir auf Flexibilität und Kostenbewusstsein.*
- *Unser Handeln ist geleitet von Selbstbewusstsein und Wertschätzung gegenüber unseren Partnern.*
- *Wir sind klar in unserer Kommunikation, offen und ehrlich in unserem Tun und konsequent in der Umsetzung.*
- *Die internationale Ausrichtung ist für uns von großer Bedeutung.*
- *Wir fühlen uns sozialen und kulturellen Werten verpflichtet.*



akm
AUTOREN | KOMPONISTEN | MUSIKVERLEGER